



## Wechseln – ja oder nein?



Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser,

eine schwierige Hürde ist genommen! Als letzten Baustein konnten wir am 30. September 2019 in Berlin den Tarifvertrag zur Überleitung zur Autobahn GmbH abschließen – einer der wichtigsten Bausteine nach der Entgeltordnung und dem Manteltarifvertrag für die Kolleginnen und Kollegen mit Verwendungsvorschlag Autobahn. Jetzt sind alle Fakten und Regelungen vereinbart, um eine persönliche Einschätzung vornehmen zu können, ob man in die Autobahn GmbH wechseln oder aber sich stellen lassen möchte.

Dies ist sicherlich auch nach der Veröffentlichung aller hierfür notwendigen Informationen (Tarifverträge) keine leichte Entscheidung. Sowohl im Überleitungstarifvertrag als auch im Mantel und der Entgeltordnung konnten sehr viele gute und auch längst überfällige Regelungen vereinbart werden. Hiermit wurde ein modernes und attraktives Tarifwerk geschaffen. Jetzt liegt es an jedem selbst, für sich eine Entscheidung zu treffen.

Wechselt man zum 1. Januar 2021 zur Autobahn GmbH, dann bekommt man die 1 500 Euro Wechselbonus/Begrüßungsgeld und unterliegt dem Tarifvertrag der Autobahn GmbH. Wechselt man nicht zum 1. Januar 2021, erhält man diesen Bonus nicht und unterliegt weiterhin dem Tarifvertrag des jeweiligen Landes. Ein ganz wichtiger Schritt – 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung konnte erstmals eine gleiche Arbeitszeit in allen Bundesländern, und zwar für die Beschäftigten der Autobahn GmbH, vereinbart werden.

Weitere Details zum Überleitungstarifvertrag sind auf Seite 5 dieser Ausgabe unserer Fachzeitschrift abgedruckt. Ferner werden wir zusammen mit unserer Dachorganisation dbb beamtenbund und tarifunion eine Sonderzeitschrift zum Tarifabschluss mit der Autobahn GmbH erstellen und veröffentlichen. Des Weiteren wird es bundesweit vier zentrale Schulungen für unsere Mandatsträger aus allen Bundesländern geben sowie weitere Informationsveranstaltungen in den jeweiligen Landesverbänden.

*Fortsetzung auf Seite 4*

## Editorial

Zum Abschluss der Redaktionsverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wurde vereinbart, nach Abschluss des Tarifvertrages Autobahn GmbH auch mit den Arbeitgebern der Länder Gespräche aufzunehmen, um gegebenenfalls Anpassungen für die Beschäftigten bei den Bundesländern zu besprechen, um Anschluss zu halten. Dies wird unserer Meinung nach auch relevant werden für den Geltungsbereich TVöD-Bund und VKA (Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände). Hier sollten die Arbeitgeber ein eigenes Interesse daran haben, Verbesserungen für die eigenen Beschäftigten zu erzielen, gerade in Zeiten des Fachkräftemangels und des Werbens um die besten Kräfte. Wir sind sehr gespannt darauf, welche Vereinbarungen hierzu getroffen werden können. Sobald uns hier weitere Informationen vorliegen, werden wir berichten.

Jetzt wünsche ich viel Spaß beim Lesen unserer Fachzeitschrift!

Ihr/euer

*Hermann-Josef Siebigtheroth,  
Bundesvorsitzender*

### *den Sie den betroffenen Beschäftigten einen Wechsel empfehlen?*

Wir als Fachgewerkschaft dürfen meiner Meinung nach gar keine Empfehlung für oder auch gegen eine Wechselentscheidung zur Autobahn GmbH geben. Diese Entscheidung hängt von sehr vielen persönlichen Faktoren ab, die nur von den jeweiligen Kolleginnen und Kollegen persönlich bewertet werden können. Unsere Aufgabe war es – nach der für uns immer noch unverständlichen Entscheidung des Bundes, eine Autobahn GmbH zu gründen –, die möglichst besten tarifrechtlichen Voraussetzungen für die Beschäftigten zu vereinbaren. Und ich denke, dies ist uns im Großen und Ganzen auch sehr gut gelungen. Natürlich stehen wir auch darüber hinaus unseren Mitgliedern jederzeit gerne bei der Entscheidungsfindung mit Rat und Tat zur Seite.

### *Redaktion: Ist die Autobahn GmbH auch für die Zukunft sicher aufgestellt?*

Wenn alle es ehrlich meinen und diese GmbH mit Rückhalt durch die politisch Verantwortlichen unterstützt wird, dann bin ich überzeugt davon, dass die GmbH zukunftssicher aufgestellt ist. Wird die GmbH allerdings ein Spielball der Politik, dann werden auf die GmbH die gleichen Schwierigkeiten zukommen, wie es in der Vergangenheit auch schon bei den Straßenbauverwaltungen der jeweiligen Bundesländer der Fall war.

### *Redaktion: Verstehen wir Sie richtig, dass es damit keine weiteren Privatisierungen innerhalb der Autobahn GmbH gibt?*

Privatisierung und Privatisierungsgedanken sind nie ausgeschlossen. Alle ÖPP-Maßnahmen sind eine Privatisierung für eine vertraglich vereinbarte Laufzeit. Laut Versprechen unseres Bundesverkehrsministers

Andreas Scheuer sollen keine weiteren ÖPP-Maßnahmen geplant werden und nur noch die zur Umsetzung kommen, die schon angedacht sind. Inwiefern dieses Versprechen Bestand hat, wird die Zukunft zeigen. Gerade in der heutigen Zeit, wo meiner Meinung nach in großen Teilen keine langfristige und verlässliche Politik mehr gemacht wird, sind auch solche Aussagen zeitlich gar nicht mehr einzuschätzen. Dies tut uns weder im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge noch in der Wirtschaft gut. Sachlichkeit, Fachlichkeit und Verlässlichkeit müssen wieder Grundpfeiler der Politik werden, damit Menschen wieder Vertrauen bekommen. In zahlreichen Gesprächen mit der Geschäftsführung der Autobahn GmbH wurde uns immer wieder versichert, dass auch sie kein Interesse an Privatisierung beziehungsweise weiteren ÖPP-Maßnahmen haben.

### *Redaktion: Gibt es einen Bestandsschutz?*

Ja, im Überleitungstarifvertrag gibt es einen fest vereinbarten und vertraglich sichergestellten Bestandsschutz für alle Beschäftigten, die zum 1. Januar 2021 in die Autobahn GmbH wechseln. Selbst darüber hinaus gibt es Bestandsschutz für Beschäftigte, die sich erst später entscheiden.

### *Redaktion: Gibt es einen Kündigungsschutz und welche Beschäftigten haben einen besonderen Kündigungsschutz?*

Im Tarifvertrag mit der Autobahn GmbH gibt es den besonderen Kündigungsschutz analog § 34 Abs. 2 TVöD für alle Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und seit über 15 Jahren im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Diese Regelung wurde eins zu eins in den Manteltarifvertrag für die Autobahn GmbH übernommen. Und das auch erstmalig für alle Kolleginnen und

## Nachgefragt



© Marco Urban

### *bedeutet dies nun für unsere Kolleginnen und Kollegen?*

Dies bedeutet, dass jetzt erstmalig alle Kolleginnen und Kollegen in die Lage versetzt werden konnten, einen individuellen persönlichen Vergleich zwischen ihren jetzigen Arbeitsbedingungen und künftigen Arbeitsbedingungen bei der Autobahn GmbH erstellen zu können. Das gilt sowohl für den monetären Bereich als auch für die Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Arbeitgeber. Hier mehrheitlich zwischen den jeweiligen Bundesländern und der Autobahn GmbH des Bundes.

### *Redaktion: Durch die Überleitung, Eingruppierung, Entgeltordnung und den Mantel gibt es jetzt ein komplexes Tarifwerk. Wür-*

### **Hermann-Josef Siebigtheroth, Bundesvorsitzender der VDStra.-Fachgewerkschaft**

*Redaktion:  
Am 30. September 2019 einigten sich der dbb und die Autobahn GmbH des Bundes auf einen Einführungs- und Überleitungstarifvertrag (EÜTV). Sie waren auch vor Ort in der Verhandlungskommission. Was*



Kollegen, und zwar in allen Bundesländern.

**Redaktion:**

**Kann ich mich für eine bestimmte Autobahnmeisterei bewerben und wie erhalte ich Informationen über zu besetzende Stellen?**

Zunächst einmal gibt es eine Arbeitsstätten-Garantie für alle Beschäftigten. Sicherlich wird es später auch möglich sein, sich innerhalb der GmbH versetzen zu lassen. Hierzu wurden bislang allerdings noch keine Vereinbarungen getroffen, weil es dann Aufgabe der Betriebsräte sein wird, entsprechende Betriebsvereinbarungen mit der Autobahn GmbH abzuschließen.

**Redaktion:**

**Was sind die Vorteile gegenüber den Tarifverträgen mit Bund/VKA, den Ländern und Hessen?**

Die Vorteile sind vielfältig und bedürfen genauer Betrachtung. Erstmals konnte im Tarifvertrag mit der Autobahn GmbH eine bundesweit einheitliche Arbeitszeit vereinbart werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Tarifvertrag sind anderen Kriterien unterworfen als im TVöD, TV-L und TV-H. Hier steht jetzt die tatsächlich erbrachte Arbeit im Vordergrund und nicht wie bisher die geforderte notwendige Ausbildung. Weitere für die Beschäftigten attraktive Punkte sind ein volles dreizehntes Monatsgehalt, ein Unternehmensbonus und so weiter.

**Redaktion:**

**Was passiert mit den Beschäftigten, die nicht wechseln möchten?**

Die Beschäftigten, die nicht wechseln möchten, werden mit Gestellungsvertrag der Au-

tobahn GmbH gestellt werden, verbleiben somit im öffentlichen Dienst und fallen unter das bisher für sie anwendbare Tarifrecht.

**Redaktion:**

**Wer informiert jetzt über das weitere Vorgehen?**

Die Autobahn GmbH, die jeweiligen Bundesländer und selbstverständlich die Gewerkschaften. Wir als Fachgewerkschaft werden hierzu in zahlreichen Veranstaltungen informieren. Ferner werden wir darüber hinaus in Rundschreiben, auf unserer Internetseite und in den sozialen Medien berichten. Aber auch die individuelle Betreuung unserer Mitglieder seitens unserer Bundesgeschäftsstelle wird hier maßgeblich sein.

**Redaktion:**

**Personalräte oder Betriebsräte,**

**wie wird das zukünftig in der Autobahn GmbH geregelt?**

Durch die Geschäftsform der Autobahn GmbH werden wir in diesem Bereich keine Personalrätestruktur mehr haben, vielmehr gilt hier das Betriebsverfassungsgesetz. Auch hierzu haben wir schon Tarifverträge mit der Autobahn GmbH abgeschlossen. Zum einen ist das der Tarifvertrag zur Bildung eines Übergangsbetriebsrates und zum anderen zur zukünftigen Betriebsratsstruktur in der Autobahn GmbH. Unsere Mandatsträger sind zum Teil schon auf das Betriebsverfassungsrecht geschult beziehungsweise befinden sich noch in Schulungsmaßnahmen, sodass hier auch zukünftig sichergestellt ist, dass die Interessen aller Beschäftigten ordnungsgemäß nach Betriebsverfassungsgesetz vertreten werden können. ■



## Einigung mit der Autobahn GmbH zu den Überleitungsregelungen für Bestandsbeschäftigte



© VDStra

Mit der Einigung bei den Überleitungsregelungen wurde in den Verhandlungen vom 30. September 2019 in Berlin der Schlussstein gesetzt, in dem der VDStra./dbb umfassend dafür gesorgt hat, dass der Besitzstand der Beschäftigten gewahrt wird und gleichzeitig neue Perspektiven aufgezeigt werden.

Nachdem sich dbb und Arbeitgeber auf die letzten Details des neuen Tarifwerks geeinigt hatten, zeigte sich auch Bundesvorsitzender Hermann-Josef Siebigthero zufrieden: „Mit dem Tarifergebnis haben wir unseren Kolleginnen und Kollegen eine gute Basis verschafft, um eine zukunftsorientierte Entscheidung zu treffen.“ Nach mehr als einjähriger

Verhandlungszeit haben die Tarifpartner ein Tarifwerk vorgelegt, mit dem die Beschäftigten, die nun vor der Wahl stehen, zur neuen Autobahn GmbH wechseln zu können, eine verlässliche Grundlage haben, ihre Entscheidung zu treffen.

**Nachfolgend die Kernpunkte des Überleitungstarifvertrags:**

**Geltungsbereich des Überleitungstarifvertrags**

Durch den Bestandschutz bleiben bestehende tarifliche Ansprüche von Beschäftigten und Auszubildenden auch bei der Autobahn GmbH erhalten und sind abgesichert. Der Bestandschutz gilt bei der Autobahn GmbH wechselnden Beschäftigten abgestuft.

**Überleitung in das Entgeltssystem**

Die Überleitung erfolgt zunächst immer unter Beibehaltung der bestehenden Eingruppierung, Stufenzuordnung und zurückgelegter Stufenlaufzeit.

Die Beschäftigten können jederzeit einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, wenn sich eine höhere Eingruppierung bei der Autobahn GmbH ergibt. Der Antrag wirkt dabei auf den Stichtag des Übergangs zurück, wenn er vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird. Wird er später gestellt, erstreckt sich die Rückwirkung jeweils nur auf die zurückliegenden sechs Monate. Herabgruppierungen aus Anlass des Wechsels sind ausgeschlossen.

**Tarifliche Ansprüche**

Die in den Tarifwerken TVÜ-Länder, TVÜ-Hessen oder TVÜ-VKA geregelten Besitzstände haben weiterhin Bestand. Hiervon sind persön-

Anzeige

**Die gesamte Funktechnik aus einer Hand**

**B&E antec**  
Saganer Straße 1-5, 90475 Nürnberg  
Tel.: 0911-462690 · Fax: 0911-4626942  
E-mail: info@be-antec.de  
Internet: www.be-antec.de





Die dbb Tarifkommission berät über den vorliegenden Einführungs- und Überleitungstarifvertrag (EÜTV) der Autobahn GmbH.

liche Zulagen, individuelle Tabellenendstufen, kinderbezogene Bezahlsbestandteile, Strukturausgleiche, Ansprüche auf erweiterte Entgeltfortzahlung sowie auf Beihilfe erfasst.

#### Nicht tarifliche Ansprüche

Die Beschäftigten, die am oder bereits vor dem Stichtag des Betriebsübergangs wechseln, haben einen Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag in Höhe von monatlich 50 Euro für alle ab dem Betriebsübergang nicht mehr anwendbaren und im Einführungs- und Überleitungstarifvertrag (EÜTV) nicht ausdrücklich geregelten Rechtspositionen landesspezifischer Art. Für Ansprüche, die von der Autobahn GmbH nicht fortgesetzt beziehungsweise nicht verschafft werden können, gelten weitere finanzielle Ausgleichsregelungen.

#### Sicherung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsstätte

Im Tarifvertrag sind außerdem der Arbeitsplatz und die konkrete Arbeitsstätte abgesichert. Sollte die Arbeitsstätte

keinen Fortbestand haben, gelten finanzielle Ausgleichsregelungen sowohl für die Fahrtzeit als auch für die Fahrtstrecke. Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen sind ausgeschlossen.

#### ÖPP-Projekte: Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Die Kündigungsregelungen nach diesem Tarifvertrag, insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit oder in der Folge von betrieblichen beziehungsweise organisatorischen Änderungen, gelten bis zum 31. Dezember 2025. Darüber hinaus greift ein Kündigungsschutz bei ÖPP-Projekten bis zum 31. Dezember 2030.

#### Leistungsminderung und Zusatzurlaub

Die im Land und Kommunen weiter fortgeltenden Regelungen für nicht voll leistungsfähige Arbeiter und Angestellte finden bei der Autobahn GmbH ebenfalls weiterhin Anwendung. Entsprechendes gilt für die Regelungen zum Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten.

#### Härtefallregelung

Für die Geltendmachung von unvorhergesehenen Nachteilen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Autobahn GmbH ist ein Verfahren zum Nachteilsausgleich geregelt. Ansprüche können bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Übergang erhoben werden.

#### Wechselzuschlag

Die Beschäftigten und Auszubildenden, die am oder vor dem Stichtag des Betriebsübergangs wechseln, erhalten einen einmaligen Wechselzuschlag von 1 500 Euro beziehungsweise von 500 Euro.

#### Ausblick

„Das Tarifrecht steht, die Wechselbedingungen sind bekannt. Jetzt muss sich zeigen, ob die Autobahn GmbH auch ein guter Arbeitgeber ist. Unser primäres Ziel ist es jetzt, für starke Betriebsräte zur sorgen!“ so Bundesvorsitzender Hermann-Josef Siebigteroth. Damit hier erst gar keine Zweifel aufkommen, werden wir mithilfe unserer Dachorganisation dbb beamtenbund und

tarifunion den Übergang zur Autobahn GmbH intensiv und kritisch begleiten.

Für die Kolleginnen und Kollegen, die sich genauer mit den aktuell vereinbarten Überleitungsregelungen beschäftigen möchten, haben wir in dem Rundschreiben vom 30. September 2019 bereits den Text der aktuellen Tarifeinigung zur Kenntnis beigefügt.

Die Tarifeinigung ist jedoch ein komplexes Werk. Wir werden daher in den nächsten Tagen noch detaillierte Informationen nachreichen, die sich eingehend mit den Fragen befassen, die sich im Zuge des Übergangs zur neuen Autobahngesellschaft ergeben werden und auch Beispiele zur Überleitung beinhalten.

Wir hoffen so, unseren betroffenen Kolleginnen und Kollegen umfassende Informationen an die Hand geben zu können, die ein Stück weit die Unsicherheit nehmen können und den Weg aus dem Regelungs-Dschungel weisen.



Nach Beantwortung aller noch offenen Fragen stimmen die Mitglieder der dbb Tarifkommission zu.